

# Änderung der Satzung des Bundesverbandes

## Inhalt

1. Zweck und Name (§ 1).....	2
1a) redaktionelle Änderungen.....	2
2. Mitgliedschaft (§§ 2 bis 5).....	2
2a) Voraussetzung dt. Hauptwohnsitz oder dt. Staatsbürgerschaft.....	2
2b) Mitgliedschaft in Verbänden vereinfachen.....	3
3. Ordnungsmaßnahmen (§ 6).....	3
3a) redaktionelle Änderungen.....	3
3b) Ordnungsmaßnahmen durch Bundesvorstand und Landesvorstände.....	4
3c) Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte.....	4
3d) weitere Ordnungsmaßnahmen ausschließen.....	4
4. Gliederung (§ 7).....	4
4a) Tätigkeitsgebiete festlegen.....	4
4b) Hochschulgruppen aufnehmen.....	5
4c) Erweiterung von Tätigkeitsgebieten auf Wahlkreise.....	5
4d) Hierarchie von Gliederungen.....	5
4e) Benennung von Gliederungen.....	5
4f) Regularien für Gliederungen.....	6
4g) redaktionelle Änderung.....	6
5. Organe (§ 9).....	6
5a) überarbeitete Regularien für den Bundesvorstand.....	6
5b) überarbeitete Regularien für den Bundesparteitag.....	7
6. Satzungsänderung (§ 12).....	8
6a) keine Satzungsänderungen zwischen Bundesparteitagen.....	8
6b) Bezug zu Finanzordnung streichen.....	8
7. Parteiämter (§ 15).....	8
7a) Erstattung von Kosten auf Antrag bei übergeordnetem Verband.....	8

## Hinweise

Die aktuelle Fassung der Bundessatzung ist online einzusehen unter: [www.die-partei.de/satzung/](http://www.die-partei.de/satzung/)

In dieser Beschlussfassung sind Ergänzungen unterstrichen und ~~Streichungen durchgestrichen~~.

# 1. Zweck und Name (§ 1)

## 1a) redaktionelle Änderungen

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 1 wie folgt ändern:

§ 1 (1) Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

§ 1 (1b) Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort PARTEI steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.

[verschoben von § 14 „Verbindlichkeit dieser Bundessatzung“ Abs. 2]

§ 1 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin. Dort befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle. ~~Landesverbände führen den Namen Die PARTEI verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.~~ [vgl. Änderung 4e) *Benennung von Gliederungen*]

§ 1 (3) ~~Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist~~ Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

# 2. Mitgliedschaft (§§ 2 bis 5)

## 2a) Voraussetzung dt. Hauptwohnsitz oder dt. Staatsbürgerschaft

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 2 Abs. 1 wie folgt ändern:

§ 2 (1) ~~Jeder, der in Deutschland lebt~~ Jede natürliche Person mit deutschem Wohnsitz oder deutscher Staatsbürgerschaft kann Mitglied der Partei werden, ~~wenn er~~ sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 3 Abs. 2 wie folgt ändern:

§ 3 (2) Die Aufnahme setzt voraus, daß das aufzunehmende Mitglied ~~im Bereich der aufzunehmenden Gliederung (Bundes- oder Landesverband)~~ einen deutschen Wohnsitz hat oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und nicht schon Mitglied der Partei ist.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 3 Abs. 4 wie folgt ändern:

§ 3 (4) Über Aufnahmeanträge von ~~Deutschen Personen, die ihren~~ ohne deutschen Wohnsitz außerhalb Deutschlands und ohne deutsche Staatsbürgerschaft entscheidet der Bundesvorstand.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 5 Abs. 1 wie folgt ändern:

§ 5 (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt,
- Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- ~~Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern ohne deutsche Staatsbürgerschaft,~~
- Ausschluss.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 5 wie folgt ergänzen:

§ 5 (1b) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

## **2b) Mitgliedschaft in Verbänden vereinfachen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 3 Abs. 1 wie folgt ändern:

~~§ 3 (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach Gründung von Landesverbänden kann bestimmt werden, daß die Mitgliedschaft in der PARTEI aufgrund der entsprechenden Satzung des jeweiligen Landesverbandes erworben wird.~~

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 3 Abs. 3 wie folgt ändern:

~~§ 3 (3) Bei Wohnsitzwechsel von einem in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Die Mitgliedschaft in Verbänden richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.~~

## **3. Ordnungsmaßnahmen (§ 6)**

### **3a) redaktionelle Änderungen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 6 wie folgt ändern:

~~§ 6 (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.~~

§ 6 (1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesverband verhängt werden.  
[vgl. Änderung 3b]

§ 6 (1c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:  
- Verwarnung,  
- Verweis,  
- Enthebung von einem Parteiamt,  
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden  
~~- Ausschluß [vgl. § 6 Abs. 2]~~

~~§ 6 (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.~~

§ 6 (3) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

~~§ 6 (4) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu sehen.~~ [verschoben nach § 6 Abs. 1]

~~§ 6 (5) Folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich  
Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:~~

- ~~- Auflösung~~
- ~~- Ausschluß~~
- ~~- Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände~~

~~§ 6 (6) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 5 gegen Verbände entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit. [vgl. Änderungen 3b/c]~~

### **3b) Ordnungsmaßnahmen durch Bundesvorstand und Landesvorstände**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 6 Abs. 1b [vgl. Änderung 3a] wie folgt ändern:

§ 6 (1b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesverband Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.

### **3c) Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 6 Abs. 2 [vgl. Änderungen 3a/b] wie folgt ergänzen:

§ 6 (2) Vorsätzliche Verstöße von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

§ 6 (2b) Der Ausschluss wird vom vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim Bundesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgericht ausschließen.

§ 6 (2c) Das Bundesschiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 6 Abs. 6 [vgl. Änderung 3a] wie folgt ändern:

§ 6 (6) Über die Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit. Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

### **3d) weitere Ordnungsmaßnahmen ausschließen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 6 wie folgt ergänzen:

§ 6 (7) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

## **4. Gliederung (§ 7)**

### **4a) Tätigkeitsgebiete festlegen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 7 wie folgt ändern:

~~§ 7 (1) Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.~~

Die PARTEI organisiert sich in folgenden Gliederungen:

- Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
- Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,
- Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates.

§ 7 (2) Die weitere Untergliederung erfolgt in Ortsverbände, Kreis- und Bezirksverbände. Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

- Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,
- Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
- Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

§ 7 (2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

§ 7 (3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

#### **4b) Hochschulgruppen aufnehmen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 7 Abs. 1 [vgl. Änderung 4a] wie folgt ändern:

§ 7 (1) Die PARTEI gliedert sich in (im Folgenden Gliederungen genannt):

- Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
- Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,
- Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,
- Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

#### **4c) Erweiterung von Tätigkeitsgebieten auf Wahlkreise**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 7 Abs. 2 [vgl. Änderung 4a] wie folgt ändern:

§ 7 (2) Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

- Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,
- Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
- Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

§ 7 (2b) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

#### **4d) Hierarchie von Gliederungen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 7 wie folgt ergänzen:

§ 7 (4) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

#### **4e) Benennung von Gliederungen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 7 wie folgt ergänzen:

§ 7 (5) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung

„Die LISTE“ oder die Kurzbezeichnung „Die PARTEI Hochschulgruppe“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

#### **4f) Regularien für Gliederungen**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 7 wie folgt ergänzen:

§ 7 (6) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkundigen.

§ 7 (7) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

§ 7 (8) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten. [vgl. § 7 Abs. 4 / Änderung 4d; ersetzt § 14 Abs. 1]

§ 7 (9) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

§ 7 (10) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

#### **4g) redaktionelle Änderung**

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 3 Abs. 3 wie folgt ändern:

§ 3 (3) Die Mitgliedschaft in ~~Verbänden~~ Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsgruppen richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. ~~Das PARTEI-Mitglied~~ Jedes Mitglied hat ~~den~~ einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

### **5. Organe (§ 9)**

#### **5a) überarbeitete Regularien für den Bundesvorstand**

Der Bundesparteitag möge § 9 Abs. 2, 4 und 5 in folgenden Punkten ändern:

- Der Bundesvorstand soll Vertreter bestimmen können.
- Der Bundesvorstand soll per Blockwahl gewählt werden können, wenn dies die Mehrheit wünscht.
- Der Bundesvorstand soll per E-Mail und ggf. kurzfristiger zu seinen Treffen einladen können.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 9 Abs. 2 wie folgt ergänzen:

§ 9 (2) Der Bundesvorstand vertritt die PARTEI nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. ~~Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als~~ Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 9 Abs. 4 wie folgt ergänzen:

§ 9 (4b) ~~Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei~~ Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 9 Abs. 5 wie folgt ergänzen:

§ 9 (5) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom

Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

## **5b) überarbeitete Regularien für den Bundesparteitag**

Der Bundesparteitag möge § 9 Abs. 8 und 9 (Bundesparteitag/Gründungsversammlung) und § 11 (Zulassung von Gästen) der Satzung als § 9b verschmelzen und in folgenden Punkten ändern:

- Der Bundesparteitag soll als Mitgliederversammlung tagen.
- Der Bundesparteitag soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.
- Die Einladung soll bei außerordentlichen Anlässen auch kurzfristiger erfolgen können.

~~§ 9 (8) Der Bundesparteitag tagt jährlich. Die Einberufung folgt den Regularien der Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe, daß die Einberufungsfrist sechs Wochen zu betragen hat. Bundesparteitage werden bis zum 31. Dezember 2006 als Mitgliederversammlungen abgehalten. Ab dem 1. Januar 2007 werden die Bundesparteitage als Vertreter-Versammlungen abgehalten, wenn die Anzahl der Parteimitglieder über 10.000 liegt. In diesem Falle wird die Zusammensetzung der Vertreterversammlungen rechtzeitig durch Satzungsänderung festgelegt. Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 (insb. §9 Abs. 3) des Parteiengesetzes (PartG) niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet. Der Parteitag wird einberufen durch schriftliche Einladung der Mitglieder (Fax/E-Mail genügt). Alternativ dazu kann die Einberufung über Ankündigungen auf der PARTEI-Homepage und in dem Parteiorgan erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen.~~

§ 9b (1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

§ 9b (2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzen oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.

§ 9b (3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlaß ist bei der Einladung anzugeben.

§ 9b (4) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

§ 9b (5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht [ersetzt § 11 „Zulassung von Gästen“]

§ 9b (6) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 2. August 2004.

## 6. Satzungsänderung (§ 12)

### 6a) keine Satzungsänderungen zwischen Bundesparteitag

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 12 Abs. 1 wie folgt ändern:

~~§ 12 (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Besteht die dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 50% der Parteimitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären (Fax/E-Mail genügt).~~

### 6b) Bezug zu Finanzordnung streichen

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 12 Abs. 3 wie folgt ändern:

~~§ 12 (3) Die beigelegte Finanzordnung ist Teil dieser Satzung.~~

## 7. Parteiämter (§ 15)

### 7a) Erstattung von Kosten auf Antrag bei übergeordnetem Verband

Der Bundesparteitag möge die Satzung in § 15 wie folgt ändern:

§ 15 (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

~~§ 15 (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet. Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen.~~

§ 15 (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. ~~Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.~~